

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776**

11.11.1776 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974924](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974924)

Nro. 46.

Oldenburgische  
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 11. Novembr. 1776.

Edictal-Citation.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c.

Sagen dir Hermann Hinrich Benter, aus Bremen gebürtig, hiedurch zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau, Sophia Catharina Benter, geborne Zimmermanns, unterthänigst klagend zu vernehmen gegeben, gestalten du sie bereits seit fünf Jahren, ohne alle Ursache, bödlicher Weise verlassen, und ausser Landes gegangen, von deinem Aufenthalt ihr auch nichts kund gethan, mit demüthigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, dich edictaliter verabschonen zu lassen, und, im Fall du alsdann nicht erscheinen würdest, wider dich zu erkennen was Rechtens. Wann nun die Edictal-Citation heute dato wider dich erkannt: So citiren, heischen und laden Wir, aus Landesherrlicher Macht und Hoheit, dich hiemit, daß du am Mittwoch nach dem 2ten Sonntage post Epiphantias, wird seyn der 22ste nächstkommen- den Monats Januarii a. f., den Wir für den ersten, zweyten, dritten und letzten Gerichts-Termin setzen; oder, da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Tag, vor Unserm Consistorio allhier, in Person erscheinst, auf bemeldter Supplicantin wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigest, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst so dann oder nicht, daß nichts desto weniger in der Sachen, auf dein ungehorsames Ausbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle was Rechtens ist; Wornach du dich zu achten.

Begeben Oldenburg, unter Unserm, zur hiesigen Regierunge, Cansley verordneten Inhieregel, den 11ten Novembr. 1776.

(L. S.)

Wolters. von Berger.



# I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Wann nunmehr die Zeit nahe ist, daß sämtliche in der Prediger, Wittwen, Casse interessirte Prediger ihren Beytrag dazu, vermöge höchster Resolution vom 3ten Jan. d. J., bezahlen müssen: Als werden selbige hiemitelst zu allem Ueberfluß nochmalen erinnert, solchem gnädigsten Befehl zur bestimmten Zeit unfehlbar nachzukommen, oder zu gewärtigen, daß die auf den Verzügungsfall gesetzte Brüche unabdtlich beygetrieben werde.

Decretum Oldenburg in Consistorio, den 2ten Nov. 1776.  
von Varendorff.

Wolters.

- 2) Es hat die gnädigste Herrschaft, daß dem Cammerherrn von Vardenfleth gehörige Navelin am Stau Thor an Sich gekauft.  
Die Angabe ist den 9ten Dec. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzellei.
- 3) Ueber weyl. Abdiel Wessels, auf dem Develgdünischen Vorwerk, nachgelassene sämtliche Güter, entsethet Schuldenhalber, bey hiesiger Hochfürstl. Regierung, der Concurß.  
(1) Die Angabe ist den 20sten Dec. a. c. (2) Deduction den 9ten Jan. a. f. (3) Priorität-Urtheil den 21sten ejusd. (4) Vergantung oder Löse den 4ten Febr. a. f.
- 4) Johann Meute Hibel, zu Grabstede, hat eine Ecke seines Gartens von einem Schffel Saat groß, an Oltmann Eilers daselbst, verkauft.  
Die Angabe ist den 25sten Nov. a. c., beyhm Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 5) Harm Zienenberg, zur Gieselhorst, hat neun Schffel Saat Banland, bey der Gieselhorst, zwischen Schmidts und Carstens Lande belegen, an Johann Friederich Carstens verkauft.  
Die Angabe ist den 9ten Dec. a. c., beyhm Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 6) Wider Eylert Ebers oder Claussen und dessen Ehefrau, Rödtere zu Edeweg, ist Schuldenhalber, beyhm Hochfürstl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concurß erkannt.  
(1) Die Angabe ist den 9ten Dec. a. c. (2) Deduction den 3ten Jan. a. f. (3) Priorität-Urtheil den 21sten ejusd. (4) Vergantung oder Löse den 3ten Febr. a. f.
- 7) Wider Dierk Diaklage und dessen Ehefrau, zur Develgdünne, entsethet Schuldenhalber, beyhm Hochfürstl. Develgdünischen Landgerichte, der Concurß.  
(1) Die Angabe ist den 12ten Dec. a. c. (2) Deduction den 7ten Jan. a. f. (3) Priorität-Urtheil den 28ten ejusd. (4) Vergantung oder Löse den 19ten Febr. a. f.
- 8) Harmen Lange, Baumann zu Hasbergen, ist gesonnen, ein Heuerhaus mit dem Garten, imgleichen etwas Heuland hinter dem Schaaffoven belegen, und einige Saatkändereyen, am 5ten Dec., in des Müllers Mühlenbrocks Hause, daselbst, verkaufen zu lassen.  
Die Angabe ist den 3ten Dec. a. c., beyhm Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 9) Henrich Pundt, zu Harmenhusen, hat die von weyl. Ednies Haasen Erben vor einigen Jahren gekaufte, und zu Altenech belegene Rödtere cum Pertinentiis, an Henrich Nabe verkauft.  
Die Angabe ist den 4ten Dec. a. c., beyhm Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.

(8.2)



10) Weyland Gerd Harmen Kdhlers Wittve, zu Nordenholz, hat die, in Beystand Claus Meyers aus der Vergantung geldsete, weyland Heiack Bleckwehls Erben zu gehdrig gewesene, und zu Neuhorn belegene Brunnfigerey cum Pertinentiis, an Harmen von Rittern verkäuflich wiederum überlassen.  
Die Angabe ist den 4ten Dec. a. c., beym Hochfürstl. Delmenhorstischen Landgerichte.

11) Der Kaufmann Ernst Christian Fuhrken hat seine, neulich aus Hellmerich Hajen Erben Concurß geldsete, im Wehrdorf Kirchspiels Altenhantorf belegene Bau mit Zubehör, an Detmer Clausen verkauft.  
Die Angabe ist den 28sten Nov. a. c., beym hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.

12) Da in der Steinstrasse vor dem Damm Thore jenseits der blauen Hauses Brücke annoch verschiedene Stellen schadhafft sind; so haben diejenige, denen solche bepfommen, deren Reparation ohnfestbar in 8 Tagen verrichten zu lassen; widrigens zu gewärtigen, daß selbige auf ihre Kosten werden ausgedungen werden.  
Oldenburg ex Curia, den 9ten Novembr. 1776.  
Bürgermeister und Rath hieselbst.

13) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Erhebung des Sperr Geldes am heiligen Geist Stau und Haaren Thore anderweitig verpachtet werden soll, und daß dazu Terminus auf den 14ten dieses Monats Novembr., Vormittags auf hiesigem Rathhause angesetzt sey.  
Oldenburg ex Curia, den 7ten Nov. 1776.  
Bürgermeister und Rath hieselbst.

### Oldenburger Getraide = Preise.

Wurster Weizen	86	Rthlr. 1/2	or.	Butjod. Wintergärsten	44	Rthlr. 1/2	or.
Zeller Weizen	80	—	—	— Sommer	40	—	—
Wurster Roggen	58	—	—	Haber, weisser Gräßhab.	—	—	—
Wurster Wintergärsten	44	—	—	— schwarzer	—	—	—
— Sommergärsten	41	—	—	Butjod. Bohnen,	—	—	—
— Erbsen	72	—	—				J. D. Olde

Der letzte Preis des Sand, Ruckens ist hieselbst 33 Grote Cour. für den Scheffel.

### II. Privatsachen.

1) Der Herr Administrator Mühle hat in Commission 200 Rthlr. in Golde zinssbar zu belegen. Gegen hinlängliche Sicherheit können solche gleich in Empfang genommen werden.





